

Hintergrundinformationen für die dermatologische und gutachterliche Praxis

Tätowierungen – ihre rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen

Urban Slamal, Düsseldorf, Rechtsanwalt, Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes Tattoo e.V.

In diesem Beitrag möchte ich dem interessierten Arzt einige Rahmenbedingungen des Tätowierens in Deutschland nahe bringen, die nicht zum Kern seiner medizinischen Expertise gehören. Doch deren Kenntnis vereinfacht möglicherweise den Umgang mit Patienten, die wegen ihrer Tätowierungen Rat suchen.

Tätowierer ist kein Ausbildungsberuf

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltungen des Tätowierens findet man einen eigenwillig fragmentarisch geregelten Beruf vor. Spezifische Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes existieren nicht. Es handelt sich um eine bloß anzeigepflichtige Tätigkeit, welche damit theoretisch jede Person ausüben kann, die in der Lage ist, mit dem Gewerbeamt zu telefonieren und die Aufnahme des eigenen Gewerbes ordnungsgemäß anzuzeigen. Folglich gibt es auch keine festgelegten Ausbildungswege oder -inhalte. Tatsächlich finden sich am Markt entweder Tätowierer, die eine – regelmäßig mehrjährige – „Lehre“ hinter sich gebracht haben, soll heißen, sich das Kunsthandwerk von einem oder mehreren Tätowierern haben zeigen lassen. Oder es finden sich solche, die den Weg zum Tätowierer weitgehend autodidaktisch beschritten haben. Zwar sehe ich selbst – aus naheliegenden Gründen – den ersteren Weg als den deutlich vorzugswürdigen an. Doch ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass unter den Autodidakten einige der heutigen Weltstars der Tattooszene zu verorten sind. Letztlich ist das Tätowieren eben doch eine Tätigkeit, die – ab einem gewissen Niveau – erheblich überdurch-

schnittliche zeichnerische und gestalterische Fertigkeiten sowie ein gutes anatomisches Verständnis erfordert. Und das Schicksal will es anscheinend, dass diese Teilaspekte viel mit Talent zu tun haben, welches auch eine noch so lange und fürsorgliche Ausbildung nicht vollständig zu ersetzen vermag.

Nicht verschwiegen werden soll, dass neben den vielen in einem Tattoostudio gewerblich tätigen Tätowierern eine wohl noch größere Anzahl solcher Personen existiert, die – meist entgeltlich – in einem nicht-gewerblichen Kontext agieren und hierzu entweder ihre privaten Räumlichkeiten oder diejenigen ihrer Kunden nutzen. Dass diese „schwarzen Schafe“ der Tätowiererschaft sich durch eine derartige Flucht ins Private nicht zuletzt der Kontrolle der örtlichen Gesundheitsämter entziehen, dürfte für die Arbeitsbedingungen in einem solchen Umfeld wenig Gutes vermuten lassen. Nicht umsonst genießen derartige „Scratcher“ auch unter ihren gewerblich tätigen „Kollegen“ einen alles andere als guten Ruf.

Rechtliche Einordnung

Zivilrechtlich ist das Erstellen einer Tätowierung als Werkvertrag einzuordnen. Strafrechtlich gesehen handelt es sich bei einer Tätowierung um eine Körperverletzung,

welche ihre Straflosigkeit durch die Einwilligung des Kunden gewinnt. Viele Überlegungen aus dem Arzthaftungsrecht – nicht zuletzt hinsichtlich der Aufklärungspflichten eines Tätowierers – finden auch in diesem Bereich Anwendung. Nicht vergleichbar allerdings ist die prozessuale Beweislastverteilung: Sie kennt nicht jene Beweiserleichterungen, welche im Arzthaftungsrecht zugunsten des Patienten existieren.

Hygiene

Die hygienischen Anforderungen an das Tattooequipment, die Studioausstattung und das Tätowieren an sich sind – allerdings auch nur sehr grob – in den Hygieneverordnungen der jeweiligen Bundesländer geregelt. Bei der praktischen Exekution dieser wenigen Normen orientieren sich auch die Gesundheitsbehörden recht oft an den durch den D.O.T. (Deutsche Organisierte Tätowierer) e.V. erstellten Hygienerichtlinien. Diese wurden seinerzeit durch den Verein quasi als Form der „best practice“ veröffentlicht und geben aus fachlicher Bewertung einen sehr guten Mindeststandard wieder.

Tatsächlich darf man den meisten gewerblich tätigen Tätowierern wohl bescheinigen, dass sie – nicht zuletzt aus Gründen des Selbstschutzes – das Thema Hygiene durch-

aus ernst nehmen: Dort, wo nicht ohnehin mit sterilen Einwegmaterialien gearbeitet wird, ist der Einsatz eines Autoklaven zum Zwecke der Sterilisation des Arbeitsgeräts Standard. Der Arbeitsplatz ist in aller Regel hygienisch korrekt aufgebaut, und auch die Arbeitsschritte sind regelmäßig so gestaltet, dass Keimübertragungen, Kreuzkontaminationen oder vergleichbare Unbill so unwahrscheinlich wie möglich gehalten werden. Dies verlangt von einem Tätowierer ein deutlich mehr als nur rudimentäres Verständnis von übertragbaren Krankheiten und deren Ansteckungswegen.

Farben

Relativ detaillierte rechtliche Regelungen gibt es für die Inhaltsstoffe von Tätowierfarben. Die an die Kosmetikverordnung angelehnte Tätowiermittel-Verordnung enthält – neben Kennzeichnungs- und Etikettierungsvorgaben – einen recht umfangreichen Katalog an Stoffen, die in Tätowierfarben, welche in der BRD vertrieben oder hergestellt werden, nicht enthalten sein dürfen. Ergänzend hierzu – wenngleich nicht rechtlich bindend – ist für die Farbenhersteller, die im europäischen Raum ihre Produkte vertreiben möchten, die ResAP 2008(1) (Resolution on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up) maßgeblich. Diese stimmt in weiten Teilen mit der deutschen Gesetzeslage überein.

So manche Fachpublikation über Tätowierfarben und deren Bestandteile ist mit Inkrafttreten der Tätowiermittel-Verordnung (TätVO) im Jahre 2009 faktisch weitgehend obsolet geworden, weil sich die im Fachartikel abgehandelten Pigmente heute in Tätowierfarben nicht mehr finden. Dennoch gibt es in gerichtlich angeordneten Gut-



Foto: © Sam7z / Shutterstock

achten manchmal Auseinandersetzungen mit Substanzen, welche schon seit vielen Jahren als Tattoopigmente keine Verwendung mehr finden.

Komplikationen

Trotz des durchaus guten Sicherheitsstandards aktueller Tätowierfarben kommt es bei Kunden gelegentlich zu Unverträglichkeitsreaktionen. Unter anderem sind neben (sehr seltenen) allergischen Reaktionen vor allem Fotosensitivität (Jucken und Schwellungen bei Sonneneinstrahlung) und Fremdkörpergranulome zu nennen. Insgesamt sind schwerwiegende Komplikationen aber ein ausgesprochen seltenes Phänomen. Ein Zusammenhang zwischen Hautkrebs Erkrankungen und Tätowierungen konnte bis dato nicht festgestellt werden.

Klagegründe von Tätowierten

Unverträglichkeitsreaktionen sind daher eine eher seltene Quelle für Unzufriedenheit der Kunden mit ihrem Tattoo. Zum Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Tätowierern werden – neben ästhetischen Mängeln – vor allem Komplikationen bei der Wundheilung. Der Kunde

wird sich an seinen Arzt mit der Aussage wenden, das Tattoo habe sich „entzündet“. Die möglichen Ursachen derartiger Wundheilungsstörungen aus der Sicht der Tätowierpraxis zu beleuchten, würde den Umfang dieses Beitrags sprengen. Dem interessierten Leser sei hierzu die Aufsatzsammlung „Tattooed Skin and Health“¹ empfohlen. Meiner Erfahrung nach sind allerdings die Fälle, in denen Nachsorgefehler der Kunden als Ursache von Komplikationen wahrscheinlich sind, keinesfalls in der Unterzahl.

Fazit

Tätowierungen sind ein Kulturphänomen, welchem eine vollständige rechtliche (und leider auch medizinwissenschaftliche) Durchdringung bisher versagt blieb. Vor dem Hintergrund einer erheblichen Vielzahl an Tätowiervorgängen pro Jahr und der gleichzeitig bescheidenen Anzahl erheblicher Komplikationen wird man indes feststellen können, dass es sich um eine relativ sichere Art der permanenten Hautdekoration handelt.

Literatur

1. Serup J, Kluger N, Bäumler W. Tattooed Skin and Health. Current Problems in Dermatology, Vol. 48, Basel 2015.

Korrespondenzadresse

Urban Slamal
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
Schirmerstraße 20
40211 Düsseldorf
E-Mail: rechtsanwalt@slamal.de